

Der „arische“ Abstammungsnachweis

Den Anfang zum verpflichtenden Nachweis der deutschen oder artverwandten Abstammung machte unmittelbar nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“. Hierin war erstmals der sogenannte „Arierparagraph“ enthalten. Beamte nichtarischer Abstammung waren sofort in den Ruhestand zu versetzen. Als „nichtarisch“ galt, wer Eltern oder Großeltern hatte, die der jüdischen Religion angehörten. In Folge wurde diese Voraussetzung auch auf andere Berufsstände ausgeweitet, deren „nichtarische“ Vertreter (Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker etc.) Berufsverbot erhielten. Schließlich wurde die Vorgabe auch in anderen Vereinigungen und Gremien umgesetzt. Dazu zählten Sportvereine, Berufsverbände, Universitäten, Schriftstellerverbände und Presseeinrichtungen. Auch als Voraussetzung für den Wehrdienst galt die „arische“ Abstammung. Dieser Prozess gipfelte schließlich in den 1935 während des Reichsparteitags in Nürnberg verabschiedeten Gesetze, die später kurz als „Nürnberger Gesetze“ betitelt wurden. Das Gesetz „zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ („Blutschutzgesetz“) stellte nicht nur die Eheschließungen, sondern auch den Geschlechtsverkehr zwischen „Deutschblütigen“ und Juden unter Strafe. Sie galten als „Rassenschande“. Gleichzeitig wurde festgelegt, wer genetisch als „Jude“ zu gelten hatte: als „Volljude“ galt derjenige, der von zwei jüdischen Großeltern abstammte.

Ein weiteres Gesetz, das „Reichsbürgergesetz“ stellte die Reichsbürgerschaft über die Staatsbürgerschaft. Die Reichsbürgerschaft wurde Juden als bloßen „Staatsbürgern“ nicht gewährt. Diese beiden Gesetze garantierten die juristische Grundlage für jegliche rassistische Ausgrenzung, Verfolgung und Ermordung, der als nicht „deutschblütig“ definierten Menschen.